



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Staatssekretariat für Migration SEM**  
Direktionsbereich Planung und Ressourcen

# Weisung zur Erfassung und Änderung von Personendaten in ZEMIS

---

Geht an

- Die Mitarbeitenden der kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden
- Die Mitarbeitenden des SEM

Ort, Datum

Wabern, 01. Januar 2026, Version 5.0

Referenz/Aktenzeichen

Weisung Nr. 01/2026 - SEM-D-2AFF3401/1156

---

Ersetzt die Version 4.0 vom 01.10.2025

# Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Geltungsbereich .....	3
2.	Grundsätze und Grundlagen .....	3
2.1	Begriff „Identität“ .....	3
2.2	Gesicherte vs. nicht gesicherte Identität .....	3
2.3	Identifikationsarten .....	4
2.4	Haupt- und Nebenidentitäten .....	4
3.	Namenserfassung .....	6
3.1	Erfassungsgrundsätze .....	6
3.2	Sonderzeichen und Transkription .....	7
4.	Erfassung weiterer Personenstammdaten .....	8
4.1	Geburtsinformationen .....	8
4.2	Geburtsdatum .....	8
4.3	Staatsangehörigkeit .....	8
4.4	Erfassung des Geschlechts .....	9
4.4.1	Ersterfassung des Geschlechts .....	9
4.4.2	Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens .....	9
4.5	Bestreitungsvermerk .....	10
5.	Identitätsbestimmung .....	11
5.1	Vorgehen bei Zweifeln über die Identität einer Person .....	11
5.2	Nachvollziehbarkeit von Identitätswechseln .....	11
5.3	Einträge im schweizerischen Personenstandsregister Infostar .....	12
5.4	Behandlung von inaktiven Personen .....	12
5.5	Anpassungen von Personendaten bei vorliegenden Massnahmen .....	12
5.6	Identität bei Asylgesuch und festgestellten Visumgeschäften .....	13
6.	Zuständigkeit und Vorgehen bei Änderungen der Personendaten .....	13
6.1	Änderung der Hauptidentität bei Abweichungen zum Personenstandsregister Infostar .....	13
6.2	Änderung von Personendaten im Bereich AIG .....	13
6.3	Änderung von Personendaten im Bereich Asyl .....	14
6.4	Änderungen aufgrund eines Resultats des Fingerabdrucks- bzw. Gesichtsbildabgleichs .....	14
6.5	Änderungen bei Beschwerden während laufenden Verfahren .....	15
7.	Erfassung von heimatlichen Ausweisschriften .....	15
8.	Anlaufstellen .....	15
9.	Inkraftsetzung .....	15

# 1. Ziel und Geltungsbereich

Ziel dieser Weisung ist, die Erfassung und Änderung von Personendaten im Bundespersonenregister ZEMIS (Zentrales Migrationsinformationssystem) einheitlich zu regeln.

Die Weisung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bund, Kantonen und Gemeinden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Personendaten von ausländischen Staatsangehörigen erfassen und in ZEMIS oder seinen Subsystemen registrieren oder zur Registrierung in diesen Systemen weiterleiten.

Für weitere Anwendungen, welche Personendaten von ausländischen Staatsangehörigen erfassen, gilt diese Weisung als Empfehlung. Namentlich sind dies:

- das Informatisierte Personenstandsregister Infostar des Bundesamts für Justiz (BJ);
- das Strafregister-Informationssystem VOSTRA des Bundesamts für Justiz (BJ);
- das automatisierte Polizeifahndungssystem RIPOL des Bundesamts für Polizei (fedpol)
- das Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA);
- das zentrale Versichertenregister ZAS-UPI der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS);
- das Informationssystem für Strafsachen Rumaca des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG);
- kantonale und kommunale Einwohnerregister, Stimmregister, etc.

## 2. Grundsätze und Grundlagen

### 2.1 Begriff „Identität“

In ZEMIS wird die „**Identität**“ einer Person durch folgende Personendaten definiert: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Geschlecht. Im Bereich Asyl sind gem. Art. 1a Bst. a der AsylV 1 (SR 142.311) zusätzlich der Geburtsort sowie die Ethnie Teil der Identität.

### 2.2 Gesicherte vs. nicht gesicherte Identität

Bei der Feststellung der Identität wird zwischen gesicherter respektive nicht-gesicherter Identität unterschieden.

Die Identität einer Person gilt als **gesichert**, wenn die Person das **Original eines vom Heimatstaat ausgestellten, echten, gültigen und ihr zustehenden Identitäts- oder Reisedokuments mit Fotografie (ausschliessend Reiseersatzdokumente und Laisser-Passer)** vorweisen kann.

Fehlt ein vom Heimatstaat ausgestelltes Identitäts- oder Reisedokument mit Fotografie, liegt dieses nur in einer Kopie vor, ist nicht mehr gültig oder kann einer Person nicht eindeutig zugewiesen bzw. die Echtheit des Originals nicht bestimmt werden, gilt die Identität einer Person als **nicht-gesichert**.

Bei Nichtvorliegen eines Identitäts- oder Reisedokuments mit Fotografie erfolgt die Personenerfassung nach folgender Prioritätenliste:

- **Zivilstandsdokumente** (z. B. Geburtsurkunde, Trauungsurkunde), die für

- die Bestimmung des amtlich verbindlichen Namens besonders zuverlässig sind;
- andere vom **Heimatstaat (Staatsangehörigkeit) bzw. Herkunftsstaat ausgestellte Ausweise mit Lichtbild** (z.B. Führerausweis, ausländische Reiseausweise für Flüchtlinge, Pässe für Staatenlose, Reiseersatzdokumente, Laissez-passer);
- **Angaben der betroffenen Personen**, wobei das Personalienblatt der Bundesasylzentren (BAZ) oder der Grenzkontrollbehörden (BAZG) sowie allenfalls beigebrachte Dokumente wie Schulzeugnisse, Diplome, Gewerkschaftsausweise usw. ergänzend beigezogen werden können.

Schweizerische Reisedokumente für ausländische Personen (gemäss RDV, SR 143.5) sind fremdenpolizeiliche Ausweise. Mit ihnen kann weder die Identität noch die Staatsangehörigkeit der ausländischen Person nachgewiesen werden (Art. 12 Abs. 1 RDV).

## 2.3 Identifikationsarten

Mit der Identifikationsart wird bezeichnet, auf welcher Datenquelle die Personendaten der Identitäten basieren. Zur Auswahl stehen in ZEMIS:

- «**nach Zivilstandsregister**»: Identität belegt durch Vorliegen eines Dokumentes des schweizerischen Personenstandsregisters (InfoStar) aufgrund eines Zivilstandereignisses in der Schweiz (z. B. Geburt, Eheschliessung, Scheidung, Kindesanerkennung, Adoption);
- «**nach Reisedokument**»: gesicherte Identität durch Vorliegen eines vom Heimatstaat ausgestellten Identitäts- oder Reisedokumentes mit Fotografie;
- «**nach Angabe**»: nicht gesicherte Identität gemäss Kapitel 2.2.

## 2.4 Haupt- und Nebenidentitäten

Jede Person hat in ZEMIS eine **Hauptidentität**. Ist für eine Person nur eine Identität bekannt, stellt diese die Hauptidentität dar, auch wenn sie nicht gesichert ist. Die Hauptidentität entspricht dem **amtlichen Namen der Person**.

Eine Person kann **mehrere Nebenidentitäten** haben. Nebenidentitäten zeigen auf, unter welchen Namen und Angaben eine Person den Behörden ebenfalls bekannt ist. Diese entstehen einerseits automatisch durch Mutationen (z.B. bei Bearbeitung der Hauptidentität oder einer Datenverschmelzung), können andererseits bei Bedarf auch manuell erfasst werden.

Die **Nebenidentitätsart** beschreibt, **weshalb eine Nebenidentität erfasst** worden ist. Bei einer Mutation der Hauptidentität wird die bestehende Identifikationsart vom System in die neue Nebenidentität übernommen. Zur Auswahl stehen folgende Begründungen:

Nebenidentitätsart (in der Reihenfolge der Auswahl in ZEMIS)	Gültigkeitsbereich	
	Asyl	AIG/BüG
<b>Alias-Name</b> Abweichende Personendaten des Gesuchstellers. Die abweichenden Identitätsangaben werden z.B. belegt durch: - AFIS Resultate - Berichte der Polizei und Grenzkontrollbehörden	Ja	Ja

<b>Name nach Angabe</b> Automatisch generierte Nebenidentität bei Mutation der Hauptidentität, darf nicht manuell über das Menu «Person» als Nebenidentität erfasst werden!	Ja	Ja
<b>Name nach Reisedokument</b> Automatisch generierte Nebenidentität bei Mutation der Hauptidentität, darf nicht manuell über das Menu «Person» als Nebenidentität erfasst werden!	Ja	Ja
<b>Name nach Zivilstandsregister</b> Automatisch generierte Nebenidentität bei Mutation der Hauptidentität, darf nicht manuell über das Menu «Person» als Nebenidentität erfasst werden!	Ja	Ja
<b>Ledigname</b> Kennzeichnet den von einer Person <u>vor der ersten Heirat</u> getragenen Namen (Spezialfall der Namensänderung).	Ja	Ja
<b>Namensänderung</b> Wird verwendet, wenn eine <u>offizielle Namensänderung</u> vorliegt, welche einem behördlichen Entscheid der zuständigen ausländischen Behörde oder nach Art. 30 ZGB zugrunde liegt. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls bei Änderung des Vornamens.	Ja	Ja
<b>Frühere Heirat</b> Findet bei Personen Anwendung, welche <u>früher bereits ein- oder mehrmals verheiratet</u> waren und nun als Folge einer neuen Heirat den Namen ändern. Damit wird sichergestellt, dass die ehemalige Identität in ZEMIS verfügbar bleibt.	Ja	Ja
<b>Abweichende Daten</b> Wird in folgenden Situationen verwendet: <ul style="list-style-type: none"><li>- andere Schreibweise von Name und / oder Vorname</li><li>- Fälle mit abweichenden Geburtsdaten, als Folge von unvollständig angegebenen Daten, kalendari-schen Unterschieden.</li></ul>	Ja	Ja
<b>Namensmissbrauch (Imposter)</b> Erwiesene, falsche Identitätsangaben des Gesuchstellers mit den Personendaten einer anderen <b>real existierenden Person</b> (z.B. Verwen-dung des Passes des Bruders).	Ja	Ja
<b>Name Ersterfassung</b> Wird verwendet, wenn Ausländerinnen und Ausländer ohne vollständige Angaben und / oder Interpretationsspielraum erfasst worden sind ( <b>AIG</b> ).	Ja	Ja
<b>Name von Künstlerinnen oder Künstlern</b> Wird bei Persönlichkeiten (Sänger und Sängerinnen, Schauspieler und Schauspielerinnen usw.) angewendet, wenn diese ein Pseudonym ver-wenden (z.B. Udo Jürgens).	Nein	Ja

<b>Erfassungsfehler</b> Wird verwendet, wenn eine Identität aufgrund eines Erfassungsfehlers der Behörde korrigiert werden muss (belegt durch Dokumente oder Schriftstücke im Dossier). Diese Nebenidentitäten sind im ZEMIS nur noch eingeschränkt sichtbar.	Ja	Ja
<b>Frühere Staatsangehörigkeit</b> Personendaten mit früheren Staatsangehörigkeiten.	Ja	Ja
<b>Falsche Identität</b> Bezeichnet abschliessend einen Sachverhalt, bei dem gefälschte Dokumente verwendet werden. - inhaltsverfälschte Dokumente (z.B. Foto ersetzt, Name verändert, Rasuren) - Totalfälschungen (z.B. Laserkopie) - Blankofälschungen	Ja	Ja
<b>Adoption</b> Bezeichnet die Identität vor der Adoption.	Ja	Ja
<b>Andere Gründe</b> Findet Anwendung, wenn keine der oben beschriebenen Identitätsarten zugeordnet werden kann.	Ja	Ja

### 3. Namenserfassung

#### 3.1 Erfassungsgrundsätze

Aufgrund der Schengen-Assozierung der Schweiz muss ausländischen, in der Schweiz lebenden Personen, die aus einem Nicht-Schengen-Staat stammen, ein **Aufenthaltstitel ausgestellt** werden, der zusammen mit dem Reisepass, die **Funktion eines Dauervisums für den Schengen-Raum** erfüllt. Entsprechend den Gesetzesgrundlagen des Schengen-Assoziierungsabkommens muss der Aufenthaltstitel (ugs. Ausländerausweis) inhaltlich mit den **Angaben im Reisepass übereinstimmen**. Die hier genannten Punkte gelten analog für die Ausweise für EU-/EFTA-Staatsangehörigen bzw. für den Asylbereich.

Namen und Vornamen sind grundsätzlich mit **Gross- und Kleinschreibung** (Anfangsbuchstabe = Gross) zu erfassen und werden gemäss der maschinenlesbaren Zone (MRZ) des Reisepasses übernommen. Enthält die MRZ abgekürzte Namen oder Vornamen, sind diese möglichst in voller Länge, **gemäss visuell lesbare Zone des Ausweispapiers**, zu erfassen. Falls in der MRZ zwei Namen und Vornamen mit „or“ getrennt geführt werden, sind im ZEMIS beide Identitäten (eine davon als Nebenidentität) zu erfassen.

In Fällen, bei denen im Reisepass nicht zwischen Namen und Vornamen unterschieden wird (Namenskette), ist die Zuordnung von Namen und Vorname trotzdem bestmöglich vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein und sehen die Ländermerkblätter des SEM<sup>1</sup> nichts anderes

---

<sup>1</sup> [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/weitere\\_weisungen/laender-merkblaetter.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/weitere_weisungen/laender-merkblaetter.html)

vor, kann eine **Namensverdoppelung** (gleicher Eintrag beim Namen und beim Vornamen) vorgenommen werden. Für die Zuordnung der Namen und Vornamen hat im Zweifelsfalle die Reihenfolge in der MRZ gegenüber der visuell lesbaren Zone Vorrang.

Auf eine Erfassung von Platzhaltern wie „nv“ (nicht vorhanden, not verified) oder „FNU“ (first name unknown) ist in Namensfelder zu verzichten, da diese Einträge in die MRZ der Aufenthaltstitel übernommen werden.

Namensbestandteile, die nach dem massgebenden ausländischen Recht **nicht zum amtlichen Namen** gehören (Allianzname, Abstammungshinweise, Gebrauchsname usw.), sind nicht zu erfassen bzw. können bei Bedarf als zusätzliche Nebenidentitäten erfasst werden.

**Nicht Bestandteile des amtlichen Namens** sind:

- Namen oder Namensteile, deren Führung dem Brauch entspricht, die aber nach dem massgeblichen ausländischen Recht nicht zum amtlichen Namen gehören (z.B. in Frankreich: épouse de..., Allianzname mit lediglich gewohnheitsrechtlicher Wirkung)
- Zusätze, die nach dem massgeblichen ausländischen Recht keine Namensfunktion haben und nach Belieben dem Namen beigefügt oder weggelassen werden können, z.B. "y" (Spanien), "in" (Italien), "ben" (arabische Länder)
- Adelsbezeichnungen und Titel gelten in der Schweiz nicht als Bestandteile des amtlichen Namens, auch wenn sie dies nach ausländischem Recht sind.

Berichtigungen von Namen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Namen offensichtlich falsch erfasst wurden. Änderungen in der Reihenfolge der Namen sind zu unterlassen.

Länderspezifische Besonderheiten bei der Namensführung werden in den Ländermerkblättern des SEM<sup>2</sup> beschrieben.

### 3.2 Sonderzeichen und Transkription

Für alle Bundespersonenregister in der Schweiz wird der einheitliche Zeichensatz gemäss „ISO 8859-1 + Latin Extended-A“<sup>3</sup> eingesetzt, so dass bis auf wenige Ausnahmen **alle Sonderzeichen europäischer Sprachen** geführt werden können.

Namen aus dem nichtlateinischen Schriftbereich sind, soweit keine vom Heimatstaat ausgestellten Ausweispapiere in lateinischer Schrift vorliegen oder erhältlich sind, entsprechend dem **Prinzip der Transkription** zu erfassen. Da für nichtlateinische Schriften mehrere Transkriptionsarten existieren, sind die Ländermerkblätter des SEM<sup>4</sup> zu konsultieren. Sofern Ausweispapiere mit englischer und französischer Transkription vorliegen, hat die englische Version Vorrang.

---

<sup>2</sup> [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/weitere\\_weisungen/laendermerkblaetter.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/weitere_weisungen/laendermerkblaetter.html)

<sup>3</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/personenregister/registerharmonisierung/nomenklaturen.html>

<sup>4</sup> [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/weitere\\_weisungen/laendermerkblaetter.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/weitere_weisungen/laendermerkblaetter.html)

## 4. Erfassung weiterer Personenstammdaten

### 4.1 Geburtsinformationen

Elternnamen, Geburtsland und Geburtsort sind aufgrund der vorgelegten Dokumente zu erfassen. Nur wenn keine Dokumente vorliegen oder beschaffbar sind, können die Elternnamen auch nach Angabe der ausländischen Person erfasst werden.

Im Bereich Asyl entspricht die Geburtsnation der Staatsangehörigkeit bzw. der Nationalität zum Zeitpunkt der Geburt. Diese ist zwingend zu erfassen, begründet aber nicht die Identität.

### 4.2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist aufgrund der erfolgten Identitätsbestimmung nach gregorianischem Kalender in der Form **TT.MM.JJJJ** (TT = Tag, MM = Monat, JJJJ = Jahr) zu erfassen und muss exakt dem Geburtsdatum auf den heimatlichen Reisedokumenten entsprechen.

Bei **unvollständigen Geburtsdaten** muss der 1. Januar als fiktiver Geburtstag erfasst werden.

Bei **vollständig unbekannten Geburtsdaten** muss der Eintrag „01.01.1800“ erfasst werden.

### 4.3 Staatsangehörigkeit

Das BFS führt ein Verzeichnis der Staaten und Gebiete<sup>5</sup>, das in der gesamten Bundesverwaltung verwendet wird. Die Erfassung der Staatsangehörigkeit wird, wenn verfügbar, nach Reisepass vorgenommen und ist aufgrund der **erfolgten Identitätsbestimmung** zu erfassen.

Für Staatenlose, Personen mit unbekannter Herkunft oder Personen aus Staaten, die die Schweiz nicht anerkennt und die in der Länder-Auswahl-Liste nicht zur Verfügung stehen, gelten folgende speziellen Regelungen:

- Die Staatsangehörigkeit „**999 Staat unbekannt**“ (ISO-Code XXX) wird gesetzt, wenn unklar ist, woher die Person kommt oder bei unglaublichen Herkunftsangaben.
- Die Staatsangehörigkeit „**998 Staatenlos**“ (ISO-Code XXA) darf ausschliesslich für von der Schweiz anerkannte Staatenlose verwendet werden (nur bei vorhandener entsprechender Verfügung des SEM). Eine von einem anderen Staat als staatenlos anerkannte Person ist mit Code "999 Staat unbekannt" zu erfassen.
- Die Staatsangehörigkeit "**997 ohne Nationalität**" (in ZEMIS Code X XO) wird im Asylbereich bei Personen erfasst, von denen die Herkunft grundsätzlich bekannt ist, aber aufgrund der vorliegenden Aktenlage jedoch davon auszugehen ist, dass sie nicht über die Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates oder eines anderen Staates verfügen, oder die aus einem in der Schweiz nicht-anerkannten Staat stammen.

#### Doppelte Staatsangehörigkeiten

Besitzt eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten (z.B. Bürger eines Dritt- und EU-/EFTA-Staates), ist als Hauptidentität die gesicherte Identität mit jener Staatsangehörigkeit zu erfassen, welche der Person die bessere Rechtsstellung in Migrationsverfahren in der Schweiz ver-

---

<sup>5</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/stgb.html>

mittelt. Die Identität mit der anderen Staatsangehörigkeit ist im Bereich AIG im dafür vorgesehenen Feld „2. Staatsangehörigkeit“ oder im Bereich Asyl ggf. als zusätzliche Nebenidentität zu erfassen.

## 4.4 Erfassung des Geschlechts

### 4.4.1 Ersterfassung des Geschlechts

Das Geschlecht ist aufgrund der erfolgten Identitätsbestimmung (siehe Kapitel 2.1) gemäss der in der Schweiz gültigen **binären Geschlechterordnung (männlich/weiblich)** zu erfassen.

Derzeit gibt es **keine Möglichkeit**, Personen, die sich weder dem einen noch dem anderen Geschlecht zuordnen, in einer **dritten Geschlechtskategorie** zu registrieren. Dies gilt auch für Menschen mit Transidentität oder einer Variante der Geschlechtsentwicklung.

Einer Person, bei welcher in ihrem heimatlichen Reisedokument ein **Geschlecht «X»** verzeichnet ist, muss mitgeteilt werden, dass sie sich für die Erfassung im ZEMIS innerhalb der **binären Geschlechterordnung (männlich/weiblich)** für ein Geschlecht entscheiden muss. Dies führt dazu, dass der Eintrag im ZEMIS nicht mit den Angaben im heimatlichen Reisedokument übereinstimmt. Daher muss auf der Bewilligungsmaske unter ‘Anmerkung’ der **Vermerk ‘Geschlecht gemäss Reisedokument: X’** angebracht werden. Für eine asylsuchende Person muss über den Support des SEM für die Person eine sog. Freischaltung gemacht werden. Während des Prozesses der Ausweiserstellung muss dann die zutreffende Zusatzbemerkung ausgewählt werden. Dieser Vermerk bzw. die Zusatzbemerkung wird auf der Rückseite des Aufenthaltstitels (ugs. Ausländerausweis bzw. Asylausweis) gedruckt.

### 4.4.2 Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens

Menschen mit Transidentität oder einer Variante der Geschlechtsentwicklung können seit dem 1. Januar 2022 **ihr Geschlecht und ihren Vornamen im schweizerischen Personenstandsregister** innerhalb der binären Geschlechterordnung (männlich/weiblich) rasch und unbürokratisch ändern<sup>6</sup>. Grundsätzlich kann neben Schweizer Bürgerinnen und Bürgern auch jede ausländische Person, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat, das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht ändern lassen. Auch der während eines laufenden Asylverfahrens bloss prozedural geregelte Aufenthalt erfüllt die Anforderung des Schweizer Wohnsitzes.

Ist eine ausländische Person mit ihren aktuellen Daten im Schweizer Personenstandsregister eingetragen, muss sie ihre bereits erfassten Daten nicht nochmals belegen. Falls die Daten einer ausländischen Person im Personenstandsregister noch nicht eingetragen oder nicht mehr aktuell sind, müssen sie dort zunächst erfasst oder aktualisiert werden.

Das zuständige Zivilstandsamt informiert die interessierte ausländische Person auf Anfrage über die dafür erforderlichen Dokumente, die in der Regel im Original vorliegen müssen und nicht älter als sechs Monate sein dürfen. In der Regel müssen sie zudem zusätzlich beglaubigt und übersetzt werden, wenn sie nicht in einer schweizerischen Amtssprache verfasst sind. Für die Abgabe der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags muss ein gültiger Identitätsausweis vorgelegt und der Wohnsitz in der Schweiz belegt werden.

Besitzt eine ausländische Person, die für eine Erfassung im Personenstandsregister erforderlichen Dokumente nicht und ist es ihr nicht zumutbar, diese Dokumente zu beschaffen, dann

---

<sup>6</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-85588.html>

bleibt nur der gerichtliche Weg gemäss Art. 42 ZGB (Klage auf Eintragung von streitigen Angaben über den Personenstand, auf Berichtigung oder Löschung einer Eintragung).

Eine Änderung des Geschlechts und des Vornamens wird in ZEMIS wie folgt vorgenommen:

### 1. Angepasstes heimatliches Identitäts- oder Reisedokument

Kann die Person ein angepasstes heimatliches Identitäts- oder Reisedokument vorweisen, wird die **Identität «nach Reisedokument»** entsprechend angepasst. Besteht eine aktive Bewilligung, hat die Anpassung von Geschlecht und Vorname über die Bewilligungsmaske zu erfolgen.

### 2. Nachweis aus dem Schweizerischen Personenstandsregister Infostar

Kann die Person einen **Nachweis aus dem Schweizerischen Personenstandsregister** vorweisen, wird die Identität wie folgt angepasst:

- es existiert im ZEMIS bereits eine **Identität nach Zivilstandsregister**: Anpassung der bestehenden Identität «nach Zivilstandsregister» und eine neue Bewilligung ausstellen
- es existiert im ZEMIS eine **Identität nach Reisedokument**: Anpassung der Hauptidentität mit Identifikationsart «nach Zivilstandsregister» und eine neue Bewilligung ausstellen. Diese Anpassung führt dazu, dass der Eintrag in ZEMIS nicht mit den Angaben im heimatlichen Identitäts- oder Reisedokument übereinstimmt. Daher muss auf der Bewilligungsmaske unter 'Anmerkung' der Vermerk 'Geschlecht gemäss Zivilstand: M [oder] F' angebracht werden. Für eine Asyl-Person muss über den Support des SEMs für die Person eine sog. Freischaltung gemacht werden. Während des Prozesses der Ausweiserstellung muss dann die zutreffende Zusatzbemerkung ausgewählt werden (siehe Kapitel 4.4.1 Ersterfassung des Geschlechts).

Besteht eine aktive Bewilligung, hat die Anpassung von Identifikationsart, Geschlecht und Vorname über die Bewilligungsmaske zu erfolgen.

#### Achtung:

**Falls sich nur das Geschlecht, nicht aber der Vorname der Person ändert**, muss zur Historisierung vor der Anpassung der Hauptidentität manuell eine zusätzliche Nebenidentität mit der bisherigen Identitätsart (nach Angabe/nach Zivilstandsregister/nach Reisedokument) **mit dem ursprünglichen Geschlecht** erfasst werden.

Weitere Hinweise zur Geschlechtsänderung befinden sich auf den Internetseiten des BJ<sup>7</sup>.

### 4.5 Bestreitungsvermerk

Kann **weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden**, muss bei den bestrittenen Daten der Hauptidentität ein **entsprechender Vermerk** angebracht werden (vgl. Art. 41 Abs. 4 DSG). Spricht bei einer verlangten bzw. von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung mehr für die Richtigkeit der aktuell erfassten Daten, sind diese zu belassen, aber mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Spricht hingegen mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Daten zu berichtigen und die neuen Daten

<sup>7</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/faq/geschlechtaenderung.html>

anschliessend mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über die Anbringung eines Bestreitungsvermerkes ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Ein Bestreitungsvermerk kann nur vom SEM bei den **folgenden Datenfeldern** der Hauptidentität erfasst werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Zivilstand, Geburtsgemeinde CH, Geburtsort Ausland.

Ein Bestreitungsvermerk ist auf Identitäten «nach Zivilstandsregister» nicht zulässig, da diese Daten auf einem Eintrag im Personenstandsregister beruhen.

## 5. Identitätsbestimmung

Mit der Identitätsbestimmung wird das Ziel verfolgt, die genaue und korrekte Identität einer Person festzustellen, damit die Migrationsgeschäfte inhaltlich korrekt und gesichert geführt werden können. Ein weiteres Ziel ist die Verhinderung von Mehrfacherfassungen von Personen im ZEMIS.

Die Identitätsbestimmung einer Person erfolgt anhand:

- der vorgelegten Dokumente
- der biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Fingerabdruck- resp. Gesichtsbildabgleich)
- der Angaben der Person
- von Rapporten der Polizei- und Grenzkontrollbehörden.

### 5.1 Vorgehen bei Zweifeln über die Identität einer Person

Bestehen Zweifel über die Identität einer Person, stehen verschiedene Möglichkeiten für die Identitätsbestimmung zur Verfügung:

- Fingerabdruckvergleich: Daktyloskopie und Abgleich der erfassten Fingerabdrücke mit AFIS, EURODAC und C-VIS/ORBIS. Erfolgt ein Treffer, kann die Person aufgrund einer früher erfolgten Fingerabdruckabnahme identifiziert und bereits bekannten Identitätsangaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, etc.) zugewiesen werden.
- Gesichtsbildabgleich
- Vergleich der Unterschrift
- Aktenvergleich
- Identitätsabklärung bei nationalen Stellen und ausländischen Behörden
- Befragungen und Anhörungen
- Lingua Gutachten
- Dokumentenprüfungen

### 5.2 Nachvollziehbarkeit von Identitätswechseln

Erfasste Identitäten bleiben gespeichert und dürfen nur im Ausnahmefall (z. B. Identitätsmissbrauch, Erfassungsfehler) gelöscht werden. Jede Änderung der Identitäten muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

### **5.3 Einträge im schweizerischen Personenstandsregister Infostar**

Die anlässlich der Aufnahme einer ausländischen Person im Personenstandsregister, beurkundeten und durch die nachfolgenden Ereignisbeurkundungen, nachgeführten Daten über den Personenstand erbringen, mit Ausnahme der Angabe betreffend die ausländische Staatsangehörigkeit, den **vollen Beweis** (im Sinne von Art. 9 Abs. 1 ZGB) zur Festlegung der Identität und wird daher in ZEMIS immer als Hauptidentität (Identifikationsart «nach Zivilstandsregister») geführt. Dies gilt auch für einzelne Elemente eines nicht vollständigen Datensatzes (siehe Weisung EAZW Nr. 10.08.10.013<sup>8</sup> vom 1. Oktober 2008 (Stand 1. Januar 2011), Ziffer. 4.1).

Wird eine ausländische Person im schweizerischen Personenstandsregister geführt und der dort registrierte amtliche Name stimmt nachweislich nicht mit der Namensführung im ausländischen Reisedokument überein (Identität nach Pass und nach Personenstandsregister sind unterschiedlich), sind diese Abweichungen grundsätzlich durch die Person, die die Daten mutiert oder zur Mutation in Auftrag gibt, zu klären. Gemäss Bundesverwaltungsgerichtsentscheid ist es je nach Sachlage möglich, im ZEMIS bei abweichender Namensführung die Identität **«nach Reisedokument» als Hauptidentität** und die **Identität «nach Zivilstandsregister» als Nebenidentität** zu führen<sup>9</sup>. Voraussetzung hierfür ist das Vorlegen eines echten, gültigen und der Person zustehenden Reisedokuments im Original mit Fotografie (siehe Kap. 2.2).

Zivilstandsergebnisse in der Schweiz (Geburten, Kindsanerkennungen, Adoptionen, Trauungen und eingetragene Partnerschaften, Todesfälle) werden in ZEMIS nach entsprechender Meldung des Zivilstandsamtes (gem. Art. 51 ZStV) eingetragen bzw. abgeändert (Identifikationsart «nach Zivilstandsregister»).

Wird eine in der Schweiz eingetretene Geburt nicht innerhalb von 3 Wochen an das SEM gemeldet, so kann die Erfassung im ZEMIS gestützt auf eine „**Zivilstandsmäßliche Bestätigung der Anmeldung einer Geburt**“ erfolgen (Identifikationsart «nach Angabe»). Diese Geburtsbestätigung ist durch die Betroffenen beim Zivilstandamt am Geburtsort des Kindes zu beschaffen und den Migrationsbehörden beizubringen. Sie enthält nur provisorische Personenstandsdaten. Nach Eingang der vom Zivilstandamt ausgestellten Geburtsmitteilung sind die Personendaten zwingend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (siehe Weisung EAZW Nr. 10.19.03.014<sup>10</sup>) sowie die Identifikationsart auf «nach Zivilstandsregister» abzuändern.

### **5.4 Behandlung von inaktiven Personen**

Bei inaktiven Personen (z.B. nach Einbürgerung, Todesfall, definitiver Ausreise) findet, ausser bei Feststellung einer neuen gesicherten Identität, die von der erfassten Hauptidentität abweicht, grundsätzlich keine Änderung der Hauptidentität mehr statt.

### **5.5 Anpassungen von Personendaten bei vorliegenden Massnahmen**

Bestehen strafrechtliche Verwaltungsmassnahmen (Einreiseverbot, Landesverweisung, Wegweisung, etc.) wird in ZEMIS die Bearbeitung von Personendaten gesperrt. Eine Bearbeitung der Personendaten ist nur in Absprache mit der für die Massnahme zuständigen Behörde möglich. Änderungen und Ergänzungen von Personendaten mit aktiven Massnahmen dürfen nur

<sup>8</sup> <https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/weisungen/weisungen-07/10-08- 10-01-d.pdf>

<sup>9</sup> siehe [BVGer A-3153 2017](#) vom 6 Februar 2018 und [BVGer A-4942/2020 + A-4944/2020](#) vom 5 Mai 2021

<sup>10</sup> <https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/weisungen/weisungen-07/10-19- 03-01-d.pdf>

von den Abteilungen Zulassung Aufenthalt (AAH) oder Identifikation und Sicherheitsprüfung (AIS) vorgenommen werden.

Beim Vorliegen einer vollziehbaren Wegweisungsverfügung (d.h. nach eingetretener Rechtskraft oder bei Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde) darf eine allfällige Änderung der Hauptidentität, um die Durchführung der Vollzugshandlungen nicht zu erschweren, nur nach Rücksprache und Zustimmung der zuständigen Sektion in der Abteilung Rückkehr (ARÜCK) erfolgen.

Falls eine Person, gegen die eine Massnahme besteht, ein Asylgesuch einreicht, wird diese Massnahme automatisch sistiert. Wird das Asylverfahren mit einem negativen Entscheid bzw. einem Nichteintretentsentscheid (NEE) abgeschlossen, wird damit die Sistierung aufgehoben. Der Dienst Datenmanagement Asyl und Rückkehr (DDAR) kann notwendige Mutationen selbstständig vornehmen.

## **5.6 Identität bei Asylgesuch und festgestellten Visumgeschäften**

Wird bei der Bearbeitung eines Asylgesuchs festgestellt, dass die Person zu einem früheren Zeitpunkt ein Visum von einem Schengen-Staat erhalten hat, können grundsätzlich die Personalien im Visum als Hauptidentität verwendet werden. Diese Personalien gelten jedoch als nicht gesichert und müssen mit Identifikationsart «nach Angabe» erfasst werden.

Bestehen Abweichungen bei den Identitätsangaben zwischen Asylgesuch und den Personalien im Visum, kann der zuständige Fachbereich nach dem rechtlichen Gehör und aufgrund der Sachlage entscheiden, welche Angaben als Hauptidentität eingesetzt werden können. Bei Visumverweigerungen ist der Verweigerungsgrund (z.B. Vorlage von gefälschten Dokumenten) zu berücksichtigen.

# **6. Zuständigkeit und Vorgehen bei Änderungen der Personendaten**

## **6.1 Änderung der Hauptidentität bei Abweichungen zum Personenstandsregister Infostar**

Die Änderung einer in ZEMIS geführten Hauptidentität, welche auf den im Personenstandsregister beurkundeten Personenstandsdaten basiert (Identifikationsart «nach Zivilstandsregister»), darf nur vorgenommen werden, nachdem die Daten im Personenstandsregister bereinigt worden sind und ein entsprechender Nachweis aus dem Personenstandsregister vorliegt.

Falls ein Nachweis aus dem Personenstandsregister vorliegt (Heimatschein, Eheurkunde, Geburtsurkunde, Todesurkunde, Familienausweis, Personenstandsausweis, Ausweis über den registrierten Familienstand, Adoptionsmitteilung, Anerkennungsmittelung, Einbürgerungsnachweis oder Ähnlichem) und keine bewilligungsrelevanten Daten betroffen sind (Daten auf dem Aufenthaltstitel), können die Anpassungen direkt vom DDZI vorgenommen werden. Die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden werden vom DDZI über die Änderungen informiert.

## **6.2 Änderung von Personendaten im Bereich AIG**

Für die Änderung von Personendaten im Bereich AIG sind, mit **Ausnahme von anerkannten Flüchtlingen**, die kantonalen Migrationsbehörden zuständig.

Bei inaktiven Personen aus dem Bereich AIG werden gemäss Kapitel 5.4 Personendaten nur in begründeten Fällen angepasst. Mutationsaufträge können an den Dienst Datenmanagement Zuwanderung und Integration (DDZI) gerichtet werden. Mutationsberechtigt ist ebenfalls die Abteilung Identifikation und Sicherheitsprüfung (AIS). Sowohl die Ausführung als auch die Ablehnung der Mutation wird vom DDZI an die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden übermittelt. Diese sind verantwortlich, dass bei Bedarf weitere betroffene Stellen informiert werden.

### **6.3 Änderung von Personendaten im Bereich Asyl**

Für die Änderung von Personendaten im Bereich Asyl (Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, anerkannte Flüchtlinge mit ausländerrechtlicher Aufenthaltsregelung sowie Personen mit vorübergehendem Schutz) ist das SEM zuständig.

Das SEM prüft und entscheidet über Änderungen von Personendaten auf Gesuch der betroffenen Person hin oder von Amtes wegen bei Vorliegen von gültigen (neuen) heimatlichen Ausweisdokumenten oder einem Auszug aus dem Personenstandsregister sowie nach einer gerichtlichen Feststellung der Personalien oder einem behördlichen Namensänderungsentscheid nach Art. 30 ZGB. Der entsprechende Entscheid des SEM wird der betroffenen Person, allenfalls nach vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs, mit einer Verfügung schriftlich mitgeteilt. Trifft nach Gewährung des rechtlichen Gehörs innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein oder ist die betroffene Person mit der Änderung einverstanden, ist die Änderung vorzunehmen. Die zuständige kantonale Migrationsbehörde und die betroffene Person werden über die vorgenommene Änderung orientiert.

Ist die betroffene Person mit der Änderung nicht einverstanden, ist aufgrund der Sachlage und der Akten zu entscheiden, ob die Änderung vorgenommen wird oder nicht. Dieser Entscheid ist der betroffenen Person mit einer Verfügung mitzuteilen und die zuständige kantonale Migrationsbehörde mit einer Kopie zu informieren.

Für anerkannte Flüchtlinge mit AIG-Status entscheidet die Sektion Aufenthalt der Abteilung Dublin, Aufenthalt und Restettlement (ADAR) über die Änderung der Personendaten und beauftragt die zuständige kantonale Migrationsbehörde, die Daten im ZEMIS zu ändern.

Falls die betroffene Person sich zu der beabsichtigten Änderung der Hauptidentität bereits im Rahmen des Asylverfahrens (Befragung/Anhörung, etc.) äussern konnte, ist eine weitere Stellungnahme nicht mehr notwendig.

Wird die Änderung der Hauptidentität im Rahmen des erstinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsentscheides verfügt, ist die Datenänderung im Asylentscheid zu begründen und zwingend im Dispositiv aufzuführen. Im Kopienverteiler des Entscheides sind die zuständige kantonale Migrationsbehörde und der Dienst Datenmanagement Asyl und Rückkehr (DDAR) des SEM ausdrücklich auf die vorgenommene Änderung hinzuweisen.

### **6.4 Änderungen aufgrund eines Resultats des Fingerabdrucks- bzw. Gesichtsbildabgleichs**

Änderungen und Ergänzungen von Personendaten, welche aufgrund eines Resultats des Fingerabdruck- bzw. Gesichtsbildabgleichs festgestellt werden, sind direkt durch die Mitarbeiterinnen der AIS zu erledigen respektive der zuständigen Stelle in Auftrag zu geben. Falls eine Verschmelzung von Personendatensätzen erforderlich wird, beauftragt die AIS den DDZI mit der Ausführung.

## **6.5 Änderungen bei Beschwerden während laufenden Verfahren**

Verfügungen des SEM, i.S.d. Datenänderung im ZEMIS, können beim BVGer angefochten werden. Innerhalb des SEM bleibt grundsätzlich die Einheit, welche die Verfügung erlassen hat, zuständig für Vernehmlassungen und für die Umsetzung des BVGer-Urteils.

## **7. Erfassung von heimatlichen Ausweisschriften**

Bei Personen im Bereich AIG können heimatliche Ausweisschriften in den Bewilligungsdaten erfasst werden. Bei Identitäts- oder Reisedokumenten ist die Ausweis-Nummer sowie das Gültig-bis-Datum zwingend zu erfassen.

Bei Personen im Bereich Asyl können heimatliche Urkunden in MIDES erfasst und automatisch ins ZEMIS übertragen werden. Nachträglich vorgelegte heimatliche Ausweisschriften müssen in ZEMIS nacherfasst werden. Bei der Mutationsmeldung sind möglichst alle Felder auszufüllen inkl. der Angabe, ob die heimatliche Ausweisschrift im Dossier hinterlegt ist.

An AIS zugestellte Dokumente werden, sofern das Verfahren der betroffenen Person inaktiv ist, direkt durch die zuständige Sektion Identifikation und Sicherheitsprüfung National (SIN) erfasst. Die Sachbearbeitenden stellen dabei sicher, dass die Erfassung samt Begleitung des entsprechenden Formulars gewährleistet ist (Formular als Stad-Vorlage verfügbar). Die Originale sind im physischen Dossier aufzubewahren.

## **8. Anlaufstellen**

Die in der Weisung erwähnten Anlaufstellen sind wie folgt erreichbar:

Sektion Schulung, Testmanagement und Anwenderberatung (SSTA)	support@sem.admin.ch 058 464 55 40
Dienst Datenmanagement Zuwanderung und Integration (DDZI)	ddzi@sem.admin.ch
Dienst Datenmanagement Asyl und Rückkehr (DDAR)	ddar@sem.admin.ch
Abteilung Dublin, Aufenthalt und Resettlement (ADAR)	Administration-Dublin@sem.admin.ch
Abteilung Identifikation und Sicherheitsprüfung (AIS)	identifikation@sem.admin.ch
Abteilung Aufenthalt (AAH)	aufenthalt@sem.admin.ch
Abteilung Rückkehr (ARÜCK)	rueckkehrpost@sem.admin.ch

## **9. Inkraftsetzung**

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und löst sämtliche früheren Versionen ab.

Staatsekretariat für Migration SEM

Jenny Hutter  
Vizedirektorin